

Geschäftsweisung für den Betriebsausschuss

Gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsratsbeschluss vom 27.08.2014 wird für den Betriebsausschuss (§ 10 Abs. 5 SpkG) der Kreissparkasse Kusel folgende Geschäftsweisung erlassen:

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe,

über nachfolgende zustimmungsbedürftige Geschäfte im Rahmen von § 8 Abs. 3 SpkG zu beraten und zu entscheiden:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (ausgenommen Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Fall der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben sind)
- b) Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, soweit die Baukosten 250.000 Euro überschreiten.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden,
2. fünf weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, darunter zwei Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

(7) Können Entscheidungen nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden, ist eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten. Kopien der Niederschriften sind zu den Vorgängen zu nehmen.

(9) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und alle Tatsachen, die ihnen bei den Beratungen bekannt werden, verpflichtet.

(10) Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Geschäftsanweisung.

(11) Diese Geschäftsanweisung tritt am 27. 08.2014 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.08.2009.

Kusel, den 27.08.2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Landrat

Entwurf